

MERKBLATT



zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

(§§ 2, 3 PflAbfV)

- Das Verbrennen strohiger Abfälle ist **mindestens 7 Tage vorher** beim Markt Zapfendorf anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV).
- Während des Abbrennens des Feuers muss der/die Anzeigende telefonisch erreichbar sein.

Beim Verbrennen sämtlicher pflanzlicher Abfälle (strohiger, holziger und krautiger Abfälle) ist folgendes zu beachten (§ 2 Abs. 4 PflAbfV):

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist nur **außerhalb bebauter Ortsteile** und nur an **Werktagen von 8:00 bis 18:00 Uhr** zulässig. Innerhalb geschlossener Ortsteile ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.
2. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
3. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
4. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
5. Die Glut muss bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
6. Folgende Sicherheitsabstände sind bei offenen Feuerstellen einzuhalten:
 - zum Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG) 100 m
 - zu leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB) 100 m
 - zu Gebäuden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB) 5 m
 - zu sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB) 5 m
7. Bei akuter Waldbrandgefahr dürfen offene unverwahrte Feuer grundsätzlich nicht angezündet werden. Die Waldbrandwarnstufen sind abrufbar unter:
http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgefbl.html?nn=380288
8. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
9. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Abbrennens aufzuschichten bzw. durch Umschichten unmittelbar vor dem Abbrennen sicher zu stellen, dass sich keine Tiere und Vögel mehr im Brennmaterial aufhalten.
10. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
11. **Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der PflAbV zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belegt werden.**